

KANTON GLARUS

GEMEINDE ENGI

SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE QUELFFASSUNG BRUNNENGADEN

Koordinaten: 730 263/205 550

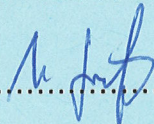
Wasserversorgung der Gemeinde Engi

Öffentliche Auflage vom 28. Aug. 1995 bis 28. Sep. 1995

Von der Gemeindeversammlung Engi genehmigt am: 6. Juni 1997

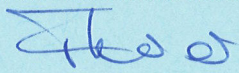
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident





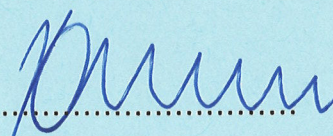
Der Gemeindeschreiber



Von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt des Kantons Glarus genehmigt am:

5.12.97

Der Vorsteher



In Anwendung von Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) erlässt der Gemeinderat folgende Vorschriften:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in der Zone S erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Nutzungen gelten die Bestimmungen der Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen von 1982.

Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der mit 24.1.97 datierte Schutzzonenplan (Massstab: 1 : 1'000, Verfasser: Geologiebüro Lienert & Haering AG) massgebend.

Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Engi¹⁾ sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs-Gesetzgebung²⁾ vor.

Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften, sowie die Umwelt-³⁾ und die Gewässerschutz-Gesetzgebung⁴⁾ bleiben vorbehalten.

Schutzzonenplan

Art. 2

Der Schutzzonenplan umgrenzt die Grundwasserschutzzone S, welche im Sinne von Art. 14 der Verordnung vom 28. September 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF)⁵⁾ unterteilt wird in die

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

Zweck

Art. 3

Die Zone S1 umfasst die unmittelbare Umgebung der Fassung. Sie soll gewährleisten, dass keinerlei Fremdstoffe in die Fassung gelangen, ohne dass Eliminations- oder Reinigungsvorgänge wirksam werden können.

Die Zone S2 soll gewährleisten, dass Stoffe, die schwer oder nicht abbaubar sind und auf dem Sickerweg kaum zurückgehalten werden, nicht in das Grundwasser gelangen können und bei akuten Gefahren ausreichend Zeit und Raum für Sanierungsmassnahmen zur Verfügung steht.

Die Zone S3 hat die Funktion einer Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich an die Grundwasserschutzzone anschliessenden Gewässerschutzbereich A. Sie bezweckt die Herabsetzung der Konzentration unerwünschter Stoffe bei einer allfälligen Verunreinigung auf ein für das Grundwasser unbedenkliches Mass.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Grundsatz

Art. 4

In der Zone S3 ist die wichtigste Nutzungsbeschränkung die Einschränkung oder das Verbot von Industrie- und Gewerbebetrieben, sowie das grundsätzliche Verbot von Materialentnahmen. Besonders gefährdende Nutzungsarten sind unzulässig.

Die gewässerschutztechnische sowie bauliche Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen, entsprechend den Zonenbestimmungen dieses Reglementes, bleibt gewährleistet.

Industrielle und gewerbliche Bauten und Anlagen

Art. 5

Neue gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt. Betriebe, die in kleinen Mengen solche Stoffe als Fabrikationsmittel verwenden, sind gestattet, sofern die notwendigen baulichen und technischen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

Wohn- und Landwirtschaftsbauten

Art. 6

Neue Wohn- und Landwirtschaftsbauten sind unter den in Art. 9 und 10 genannten Voraussetzungen gestattet.

TankanlagenArt. 7

Das Erstellen neuer Tankanlagen in Schutzbauwerken ist bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk erlaubt, sofern die Anlage nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens 2 Jahre enthält und die gewässerschutztechnischen Anforderungen⁶⁾ erfüllt werden.

SprengungenArt. 8

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinderat bewilligt werden.

SchmutzwasserleitungenArt. 9

Neue Schmutzwasserleitungen müssen dicht erstellt und periodisch auf ihre Dichtheit überprüft werden. Sie sind so zu erstellen, dass eine Dichtheitsprüfung gemäss den Anforderungen der SIA-Norm 190⁷⁾ möglich ist.

Die Leitungen werden von der Gemeinde innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes, anschliessend alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit geprüft. Aufgrund der Prüfungsergebnisse leitet die Gemeinde die entsprechenden Massnahmen für die allfällige Sanierung in die Wege.

Jauchegruben und SilosArt. 10

Für neue Jauchegruben und Silobauten sind die Vorschriften der eidg. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Januar 1994, die Hinweise des Bundesamtes für Umweltschutz für das Planen und Ausführen landwirtschaftlicher Anlagen vom April 1980, sowie allfällige weitere kantonale Richtlinien verbindlich.

Strassen und ParkplätzeArt. 11

Neue Strassen und Parkplätze sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen. An Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

FreizeitanlagenArt. 12

Neue Sportplätze, Freibäder und sonstige Freizeitanlagen, inklusive deren sanitären Einrichtungen, sind gestattet, sofern die Abwasserleitungen den in Art. 9 genannten Bedingungen genügen.

AuffüllungenArt. 13

Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

- Aushub ohne Torf, Humus und wasserverunreinigende Anteile
- Felsausbruchmaterial und Steine

Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates.

DeponienArt. 14

Deponien sind nicht zulässig.

MaterialentnahmenArt. 15

Materialentnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können oberhalb des Grundwasserspiegels bei mächtiger Überdeckung vom Gemeinderat bewilligt werden, sofern sie den Anforderungen von Art. 44 des Gewässerschutzgesetzes⁸⁾ genügen.

WärmepumpenArt. 16

Kreisläufe, die dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser Wärme entziehen oder abgeben sind nicht gestattet. Auch die direkte Entnahme von Grundwasser zu diesem Zwecke ist nicht erlaubt.

Art. 17

Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, können nur gestattet werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.

Grundwasser-Absenkungen und Boden-entwässerungArt. 18

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasser-Absenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserfassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

PflanzenbehandlungsmittelArt. 19

Die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln (Unkrautvertilgungsmittel, Pflanzenschutzmittel und Regulatoren) an Verkehrsflächen, Wegen und Sportplätzen ist unzulässig.

DüngungArt. 20

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung, sowie Pflanzgärten gelten folgende Bedingungen:

- Für Dünger, Dünger- und Bodenzusätze sind der Anhang 4.5 der Stoffverordnung⁹⁾ massgebend.
- Der Boden darf während des Ausbringens von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen weder wassergesättigt (u. a. während oder kurz nach starken Regenfällen oder nach der Schneeschmelze), mit Schnee bedeckt, noch gefroren sein.
- Für das Ausbringen von Jauche, Mist, Kompost und Klärschlamm gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Wegleitung über den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Dezember 1979, sowie der Anhang 4.5 der Stoffverordnung⁹⁾.
- Lanzendüngungen sind nicht gestattet.
- Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist der Anhang 4.3 der Stoffverordnung massgebend. Die Anwendung ist gestattet unter Vorbehalt der von der eidg. landwirtschaftlichen Forschungsanstalt in Wädenswil für einzelne Produkte verfüzten Einschränkungen, sowie unter Vorbehalt der bezüglich der Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln erlassenen Weisungen des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft, des eidg. Amtes für Landwirtschaft, sowie des eidg. Oberforstinspektorates.
- Dünger darf nicht näher als 10 m von Oberflächengewässern ausgebracht werden.

Bestimmungen für die Zone S2

Grundsatz

Art. 21

In der Zone S2 gilt ein allgemeines Bauverbot für das Erstellen neuer Bauten mit Schmutzwasseranfall, durch das ein weitgehendes Ausschalten der Verunreinigungsgefahren für das Grundwasser erreicht werden soll.

Die gewässerschutztechnische Anpassung von bestehenden, zonenkonformen Bauten oder Anlagen bleibt gewährleistet.

Art. 22

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S2 gelten diejenigen der Zone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 21 und 23 - 30 geregelt wird.

Garagen und Garagenvorplätze

Art. 23

Neue Garagen, Garagenvorplätze und Parkplätze sind nicht gestattet.

Tankanlagen

Art. 24

Das Erstellen neuer Tankanlagen ist nicht gestattet¹⁰⁾.

Schmutzwasser- leitungen

Art. 25

Die Erstellung von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vom Gemeinderat dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann oder wo der Anschluss der bestehenden Gebäude sichergestellt werden muss. In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre).

Die Leitungen werden von der Gemeinde innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes, anschliessend alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit geprüft. Aufgrund der Prüfungsergebnisse leitet die Gemeinde die entsprechenden Massnahmen für die allfällige Sanierung in die Wege.

**Jauchegruben
und Silos**Art. 26

Das Erstellen neuer Jauchegruben oder Silos, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

Vorbehalten bleibt Art. 21, Absatz 2.

StrassenArt. 27

Neue Strassen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen. Es sind Schutzmassnahmen gemäss den Richtlinien des eidg. Departementes des Inneren betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 zu treffen.

FreizeitanlagenArt. 28

Neue Sportplätze und andere Freizeitanlagen sind erlaubt. Die sanitären Einrichtungen sind jedoch ausserhalb der Schutzzone S2 zu errichten.

**Drainagen und
Bodenentwässerung**Art. 29

Bodenentwässerungen sind nicht gestattet.

DüngungArt. 30

Für landwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Einschränkungen:

Dünger im Sinne der Stoffverordnung⁹⁾ dürfen im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung ausgebracht werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- flüssige Dünger dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie dürfen vor allem dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, schneebedeckt oder ausgetrocknet ist;
- stickstoffhaltige Dünger dürfen neu zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können.

Bestimmungen für die Zone S1

Grundsatz

Art. 31

In der Zone S1 sind nur Nutzungen und Eingriffe zulässig, die der Wasseraufbereitung oder -gewinnung dienen.

Zutritt und zulässige Nutzungen

Art. 32

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen und mit Stangen zu markieren.

Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit Streueschnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet. Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich einzuzäunen und darf nicht als Weide benutzt werden.

Art. 33

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S1 gelten die Bestimmungen der Zone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 31 und 32 geregelt wird.

III. SPEZIELLE VORSCHRIFTEN FÜR BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN IN DER ZONE S2 UND S3

Grundsatz

Art. 34

Die zonengerechte Anpassung von bestehenden Bauten und Anlagen ist, sofern nichts anderes bestimmt wird, mittelfristig, d.h. bei baulichen Sanierungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten vorzunehmen.

Bestimmungen für die Zone S3

**Schmutzwasser-
leitungen**Art. 35

Bestehende Schmutzwasserleitungen werden von der Gemeinde innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes, anschliessend alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit geprüft. Aufgrund der Prüfungsergebnisse leitet die Gemeinde die entsprechenden Massnahmen für die allfällige Sanierung in die Wege.

**Jauchegruben
und Silos**Art. 36

Bestehende Jauchegruben und Silos sind auf ihre Dichtheit zu prüfen, gegebenenfalls zu sanieren.

Bestimmungen für die Zone S2

BautenArt. 37

Beim Ausbau und der Erweiterung bestehender Bauten (Einbau, Zweitwohnung, Dachausbau, Anbau etc.) sind Sanitärinstallationen ausschliesslich gebäudeintern (nicht im Kellerboden) an die bestehende Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

Unterhaltsarbeiten, Umbauten sowie Erweiterungen an bestehenden Bauten sind innerhalb des durch die Raumplanung vorgegebenen Rahmens unter Einhaltung der übrigen Bedingungen dieses Reglementes gestattet.

**Schmutzwasser-
leitungen**Art. 38

Bestehende Schmutzwasserleitungen werden von der Gemeinde innert einem Jahr nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes, anschliessend alle fünf Jahre auf ihre Dichtheit geprüft. Aufgrund der Prüfungsergebnisse leitet die Gemeinde die entsprechenden Massnahmen für die allfällige Sanierung in die Wege.

**Jauchegruben
und Silos**Art. 39

Der Ersatz einer bestehenden Jauchegrube bedarf einer Bewilligung der kantonalen Behörde. Bestehende Anlagen sind vom Eigentümer alle drei Jahre auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das Prüfungsergebnis ist der Gemeinde mitzuteilen. Diese leitet allenfalls die nötigen Massnahmen zur Sanierung der mangelhaften Grube in die Wege.

IV. SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

Bauplatz-installationen

Art. 40

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist verboten
- Ölfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind ausserhalb der Schutzzone S2 in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereitzustellen.

Betrieb

Art. 41

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Betrieb von Betonmischanlagen und Umschlaggeräten ist innerhalb der Schutzzonen verboten.

Instruktion

Art. 42

Alle auf der Baustelle Beschäftigten sind insbesondere durch persönliche Instruktionen und mit entsprechendem Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Baubewilligung

Art. 43

Die Vorschriften der Art. 40 - 42 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Zuständigkeit

Art. 44

Sämtliche Bauarbeiten, sowie Bauten, Anlagen und Abgrabungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Bei der Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie Sprengungen und grösseren Terrainveränderungen ist für die Gültigkeit der Bewilligung die Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt notwendig.

Spezielle Anwendungsfälle

Art. 45

Soweit die in diesem Reglement aufgestellten Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen einen Anwendungsfall nicht regeln, gilt für die Zulässigkeit eines Bauvorhabens grundsätzlich die eidg. Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982.

Inkrafttreten

Art. 46

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Fristen

Art. 47

Für die Art. 35, 36, 38 und 39 gilt eine Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Reglementes.

Vollzug

Art. 48

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt die zur Einführung und Handhabung des Schutzzonenreglementes nötigen Weisungen und Anordnungen.

ANMERKUNGEN

- 1) Bauordnung der Gemeinde Engi vom 20. Oktober 1978
Zonenplan vom 20. Oktober 1978 samt Änderungen
- 2) BG über die Raumplanung (RPG) vom 22.6.1979 (SR 700); Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) vom 28.4.1985 (bGS 721.1)
- 3) BG über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- 4) BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20); Kant. EG und V dazu (bGS 814.11 und 814.111); Stoffverordnung vom 6. Juni 1986, Stand 16. September 1992 (SR1 814.013)
- 5) SR 814.226.21
- 6) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF, insbesondere Art. 23; SR 814.226.21) der technischen Tankvorschriften vom 21. Juni 1990 (TTV, SR 814.226.211) und dem Merkblatt für Gebindelager vom 12. August 1987
- 7) SIA-Norm 190, Kanalisation, des Schweiz. Ingenieur- und Architekten Vereins (SIA), Ausgabe 1977
- 8) SR 814.20
- 9) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV, Stoffverordnung; SR 814.013) vom 9. Juni 1986, Stand am 16. September 1992
- 10) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (SR 814.226.21)
- 11) Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981 (VWF; SR 814.226.21), sowie der technischen Tankvorschriften vom 21. Juni 1990 (TTV; 814.226.211) und der Richtlinien über das Anpassen und die Ausserbetriebnahme von Altanlagen für wassergefährdende Flüssigkeiten des BUWAL